

mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge betreffend ein künftiges internationales Jahr oder Jahr der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, aufzunehmen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihre Menschenrechte zu schützen.

RESOLUTION 57/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹⁰⁶.

57/177. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, ihre Resolution 56/126 vom 19. Dezember 2001 über die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft, die Resolution 1982/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns, die Ratsresolutionen 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung¹⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁸ und die Er-

klärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁹, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

erneut erklärend, dass die Politische Erklärung und der Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ ein breites Spektrum sozialer, politischer und wirtschaftlicher Empfehlungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Frauen enthalten,

in der Erkenntnis, dass die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer übersteigt, und zwar mehr noch mit zunehmendem Alter, und dass die Situation älterer Frauen bei den zu ergreifenden politischen Maßnahmen überall auf der Welt Priorität haben muss,

sich dessen bewusst, dass es zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern unerlässlich ist, die unterschiedlichen Auswirkungen des Alterns auf Frauen und Männer anzuerkennen und in alle Politiken, Programme und Rechtsvorschriften eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der mit HIV/Aids infizierten oder davon betroffenen Menschen übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen, dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben und dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen ihre Gesundheitsanliegen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und mangelnden Chancen, vor allem Bildungschancen, leiden,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kuba, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Namibia, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

¹⁰⁸ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).

hervorhebend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹¹ und fordert Anstrengungen zur Umsetzung des weltweiten Aktionsplans, dessen Ziel es ist, die mit der alternden Weltbevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen, insbesondere was ältere Frauen betrifft, zu bewältigen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen weiterhin Rechnung zu tragen;

3. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass für Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte sichergestellt werden müssen;

4. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich bei Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

5. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

6. *begrüßt* es, dass das Valencia-Forum mit Fachleuten aus Forschungs- und akademischen Kreisen im April 2002 die Forschungsagenda zu Altersfragen für das 21. Jahrhundert verabschiedet hat, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben, indem sie vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben

und bei Entscheidungsprozessen übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss der Menschenrechte und der Lebensqualität älterer Frauen zu gewährleisten und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

8. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse, Perspektiven und Erfahrungen älterer Frauen in alle Entwicklungspolitik und -programme Eingang finden;

9. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die zunehmende Verantwortung älterer Frauen für die Betreuung und Unterstützung der von HIV/Aids betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/178

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹¹².

57/178. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/229 vom 24. Dezember 2001 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹¹ A/57/93.